



- Fraktion im Rat der Stadt Lohmar

CDU-Fraktion Lohmar • Rathausstr. 4 • 53797 Lohmar

Herrn Bürgermeister
Horst Krybus
Rathausstraße 4
53797 Lohmar

Stadt Lohmar	
Eing.:	11. März 2020
Amt:	32

Vorsitzender:
Eberhard Temme
Wahlscheider Str. 34
53797 Lohmar
Tel.: 02206 / 86 97 72
eberhard.temme@cdu-lohmar.de

per Email
vorab
10/32/03
de
11.3.2020

Lohmar, 11. März 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krybus,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses zu setzen:

Aktualisierung der Lohmarer Straßenordnung und Einführung eines Verwarn- und Bußgeldkatalogs

Immer wieder gibt es Bürgerbeschwerden über ordnungswidriges Verhalten im Lohmarer Stadtgebiet, das geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich zu stören. Für ein angenehmes und lebenswertes Miteinander sind klare Regeln für alle Lohmarer Bürgerinnen und Bürger unumgänglich. Durch die vorgeschlagenen Änderungen ist die Stadt Lohmar für die ordnungsbehördlichen Aufgaben in der Zukunft gewappnet und hat die Verwaltung, insbesondere der Eingriffsverwaltung, eine bessere Argumentationsgrundlage für ihr notwendiges Handeln. Parallel dazu wird ein Verwarn- und Bußgeldkatalog eingeführt, der transparentere Entscheidungen mit Blick auf das pflichtgemäße Ermessen ermöglicht.

Die CDU Fraktion Lohmar stellt daher folgenden Antrag

- 1.) Der Satzungsname wird von „Lohmarer Straßenordnung“ zu „Lohmarer Stadtordnung“ geändert
- 2.) Die Verwaltung soll anhand von Erfahrungswerten prüfen, inwieweit eine Aktualisierung der Lohmarer Straßen(Stadt)Ordnung vorgenommen werden kann/muss. Dieser Satzungsentwurf soll dann dem nächsten HFB zur Beratung vorgelegt werden.
- 3.) Der angehängte, vorgeschlagene Verwarn- und Bußgeldkatalog soll auf seine mögliche Rechtmäßigkeit und Geeignetheit geprüft werden (Höhe der Verwarn- bzw. Bußgelder) und dem nächsten HFB zur Beratung vorgelegt werden. Nach endgültiger Verabschiedung soll dieser durch die Medien in der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Mittels eines eigenen Bußgeldkatalogs kann der Stadtrat Akzente setzen in der Wertigkeit einzelner Ordnungswidrigkeiten und eigene Schwerpunkte festlegen. Die noch offenen Beträge sollen durch die Stadtverwaltung (Ordnungsamt) mittels ihrer Berufserfahrung (besonders im Bereich des Landeshundegesetz) ausgefüllt und zur Beratung vorgelegt werden.

Die CDU Fraktion schlägt parallel dazu folgende inhaltlichen Änderungen der Lohmarer Straßen(Stadt)Ordnung vor:

§7 LStO wird wie folgt ersetzt/ergänzt

§7 Spiel- und Bolzplätze

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Ein Aufenthalt ist grundsätzlich bei Beachtung von Absatz 2 gestattet.

(2) Auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sind

- a) der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken,
- b) der Konsum von Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (zum Beispiel E-Zigaretten, Shishas) oder Drogen,
- c) das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen,
- d) das Befahren mit verbrennungsmotorbetriebenen Kraftfahrzeugen,
- e) die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerstellen
- f) das Mitführen von Hunden - mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden - verboten.

§10 LStO wird wie folgt ersetzt/ergänzt

Ruhestörungen/Wahrung der Mittagsruhe

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, untersagt.

(2) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist insbesondere jede Tätigkeit untersagt, die mit einer besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern, Laubbläsern, Laubsaugern;
2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§16 LStO wird wie folgt ersetzt/ergänzt

§16 Störendes Verhalten

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

(1) bestimmte Formen des Bettelns aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen, organisiertes beziehungsweise bandenmäßige Betteln, Betteln, das den Fußgänger-, oder Straßenverkehr behindert, Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notlagen, Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder, Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforderlichen wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden,

(2) wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten,

(3) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen) und

(4) Verrichten der Notdurft.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Temme


Tim Salgert


Florian Westerhausen

**Lohmarer Straßenordnung (LStO)
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Jugendschutzgesetz (JuschG)
Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)
Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Verwarnungs- und Bußgelder

Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen (siehe auch KrWG)	in Euro
§ 4 Absatz 1 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 3 LStO	
Das Wegwerfen von	
Papier, Teller, Becher, Dosen und ähnliche Behältnisse	35-55
Zigarettenkippen und -schachteln	55
Taschentücher	35-55
Obst und Essensreste	35
Kaugummi ausspucken	55
Entleeren von Autoaschenbechern auf der Straße	55
§ 4 Absatz 2 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 3 LStO	
Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer	35-150
§ 4 Absatz 3 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 3 LStO	
Das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen	55-100
§ 4 Absatz 4 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 3 LStO	
Das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder ähnlichen Stoffe in die Kanalisation	55-500
§ 4 Absatz 5 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 3 LStO	
Der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen LKW	55-150
Abfallbehälter/Sammelbehälter	in Euro
§ 5 Absatz 1-6 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 4 LStO	
Einbringen von privaten Abfällen	25-100
Einbringen von gewerblichen Abfällen	100-500
Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen	in Euro
§ 6 Absatz 1-2 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 LStO	
Ab- und Aufstellen von Verkauf-, Wohnwagen und Zelten	55-500
Spiel- und Bolzplätze (MUSS GEÄNDERT/ERWEITERT WERDEN)	in Euro
§ 7 Absatz 1-5 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 6 LStO	
Unbefugte Nutzung von Spiel- und Bolzplätzen	35
Mitführen von Tieren	55
Rauchen auf Spielplätzen	55
Schutzvorkehrungen	in Euro
§ 8 Absatz 1-3 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 7 LStO	
Verstoß gegen die Schutzbestimmungen der Verordnung	35-55
Hausnummern	in Euro
§ 9 Absatz 1-3 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 8 LStO	
Keine bzw. fehlerhafte Anbringung von Hausnummern	25
Wahrung der Mittagsruhe	in Euro
§ 10 Absatz 1-2 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 LStO	
Verstoß gegen die Verpflichtung zur Wahrung der Mittagsruhe	25
Tiere	in Euro
§ 11 Absatz 1-2 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 9 LStO	
Verstoß gegen die Haltungsbedingung von Tieren	35
Verstoß gegen das Taubenfütterungsverbot	55
Durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht beseitigt	55
Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr	in Euro
§ 12 Absatz 1-2 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 2 LStO	
Verstoß gegen die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr	55-500
Öffentliche Hinweisschilder	in Euro
§ 13 Absatz 1-2 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 10 LStO	
Verstöße gegen die Bestimmungen zum Aufstellen von öffentlichen Hinweisschildern	35
Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit	in Euro
§ 14 Absatz LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 3 LStO	
Verstöße gegen die Ausnahmeregelung	55-500
Brauchtumsfeuer	in Euro
§ 15 Absatz 1-5 LStO in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 4 LStO	
Verstöße gegen die Bestimmungen zum Brauchtumsfeuer	55
Störendes Verhalten (MUSS GEÄNDERT/ERWEITERT WERDEN)	in Euro

§ 16 Absatz LStO (in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 11 LStO) FEHLT IN DER LISTE/KEINE ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE?	
Störendes Verhalten in den Anlagen/Verkehrsflächen dieser Verordnung	35-55
Einwurfzeiten in die Glascontainer	in Euro
§ 17 Absatz LStO (in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 12 LStO) FEHLT IN DER LISTE/KEINE ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE?	
Verstoß gegen die Einwurfzeiten von Glascontainern/Kleinelektrocontainern	25
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	in Euro
§ 111 OWiG	
falsche Namensangabe bei Jugendlichen	35-100
falsche Namensangaben bei Erwachsenen	60-150
Jugendschutzgesetz	in Euro
§ 3 Absatz 1 JuSchG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nr. 1 JuschG	
Bekanntmachung der Vorschriften / Aushang	35
Landes-Immissionsschutzgesetz	in Euro
§ 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 LImSchG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Buchstabe e und f LImSchG	
Störung der Nachtruhe / Lärmbelästigung	35-250
Kreislaufwirtschaftsgesetz	in Euro
§ 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 Nr. 2 KrWG	
Das Wegwerfen von	
Papier, Teller, Becher, Dosen und ähnliche Behältnisse	35-55
Zigarettenkippen und -schachteln	55
Taschentücher	35-55
Obst und Essensreste	35
Kaugummi ausspucken	55
Entleeren von Autoaschenbechern auf der Straße	55
Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	in Euro
§ 3 LHundG NRW –Gefährliche Hunde-	
§ 4 Absatz 3 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 3 LHundG NRW	
Zutritt nicht gestattet oder Feststellungen nicht geduldet	XXX
§ 5 Absatz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 4 LHundG NRW	
Hunde nicht so halten, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen des Halters verlassen können	XXX
§ 5 Absatz 2 Satz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 5 LHundG NRW	
Nichtbeachtung der generellen Leinenpflicht	XXX
§ 5 Absatz 2 Satz 3 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 6 LHundG NRW	
Hund wird ohne Maulkorb oder in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung geführt	XXX
§ 5 Absatz 4 Satz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 7 LHundG NRW	
Nicht sichere Leinenhaltung oder -führung	XXX
§ 5 Absatz 4 Satz 2 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 8 LHundG NRW	
Voraussetzungen zum Führen nicht erfüllt	XXX
§ 5 Absatz 4 Satz 2 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 9 LHundG NRW	
Hund einer Person überlassen, welche die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 4 Satz 2 nicht erfüllt	XXX
§ 5 Absatz 4 Satz 4 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 10 LHundG NRW	
Mehrere Hunde gleichzeitig geführt	XXX
§ 5 Absatz 5 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 11 LHundG NRW	
Haltung eines Hundes ohne bestehende Haftpflichtversicherung	XXX
§ 5 Absatz 6 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 12 LHundG NRW	
Abgabe eines Hundes an eine Person ohne erforderliche Erlaubnis	XXX
§ 8 Absatz 1 oder 2 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 13 LHundG NRW	
Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht erfüllt	XXX
§ 9 Absatz 2 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 14 LHundG NRW	
Verpaarung seines gefährlichen Hundes nicht verhindert	XXX
§ 9 Absatz 3 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 2 LHundG NRW	
Vollziehbare Anordnung zur Unfruchtbarmachung missachtet	XXX
§ 12 Absatz 2 Satz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 2 LHundG NRW	
Untersagung der Haltung missachtet	XXX
§ 12 Absatz 2 Satz 2 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 2 LHundG NRW	
Untersagung der künftigen Haltung missachtet	XXX
§ 10 LHundG NRW –Hunde bestimmter Rassen	in Euro
§ 4 Absatz 3 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 3 LHundG NRW	
Zutritt nicht gestattet oder Feststellungen nicht geduldet	XXX
§ 5 Absatz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 4 LHundG NRW	
Hunde nicht so halten, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen des Halters verlassen können	XXX
§ 5 Absatz 2 Satz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 5 LHundG NRW	
Nichtbeachtung der allgemeinen Leinenpflicht	XXX
§ 5 Absatz 2 Satz 3 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 6 LHundG NRW	
Hund wird ohne Maulkorb oder in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung geführt	XXX
§ 5 Absatz 4 Satz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 7 LHundG NRW	
Nicht sichere Leinenhaltung oder -führung	XXX
§ 5 Absatz 4 Satz 2 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 8 LHundG NRW	
Voraussetzungen zum Führen nicht erfüllt	XXX
§ 5 Absatz 4 Satz 4 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 10 LHundG NRW	
Mehrere Hunde gleichzeitig geführt	XXX
§ 5 Absatz 5 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 11 LHundG NRW	
Haltung eines Hundes ohne bestehende Haftpflichtversicherung	XXX
§ 5 Absatz 6 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 12 LHundG NRW	
Abgabe eines Hundes an eine Person ohne erforderliche Erlaubnis	XXX
§ 12 Absatz 2 Satz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 2 LHundG NRW	
Untersagung der Haltung missachtet	XXX
§ 12 Absatz 2 Satz 2 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 2 LHundG NRW	
Untersagung der künftigen Haltung missachtet	XXX
§ 11 LHundG NRW –Große Hunde-	in Euro
§ 11 Absatz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 16 LHundG NRW	
Haltung nicht angezeigt	XXX
§ 11 Absatz 2 Satz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 17 LHundG NRW	

Haltungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen	XXX
§ 11 Absatz 6 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 18 LHundG NRW	
Nichtbeachtung der generellen Leinenpflicht	XXX
§ 12 Absatz 2 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 2 LHundG NRW	
Untersagung der Haltung missachtet	XXX
§ 12 Absatz 2 Satz 2 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 2 LHundG NRW	
Untersagung der künftigen Haltung missachtet	XXX
Keiner der oben aufgeführten Kategorien angehörende Hunde	in Euro
§ 2 Absatz 2 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 2 LHundG NRW	
Nichtbeachtung der generellen Leinenpflicht (keiner der oben angehörende Hunde)	XXX
§ 2 Absatz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nr. 1 LHundG NRW	
Hund so halten, führen oder beaufsichtigen, dass von diesem eine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht	XXX
Alle Hunde	in Euro
§ 12 Absatz 1 LHundG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 2 LHundG NRW	
Anordnung zur Gefahrenabwehr missachtet	XXX
Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe auch SoNu- Satzung und Gebührentarif)	in Euro
§ 18 Absatz 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Nr. 1 StrWG NRW	
Sondernutzung / Flyerverteiler	35
Werbeträger	35
mit Behinderung	35-55
ohne Behinderung	35
Warenauslage	35
mit Behinderung	35-55
ohne Behinderung	35
Umzüge "Halteverbotszone" - nicht genehmigt	35-55
nicht genehmigter Lastenaufzug, sonstige Aufbauten, o.ä.	55-150
Abtrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse 2, Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	in Euro
§ 23 Absatz 1, 46 Nr. 8 der 1. SprengV In Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nr. 16 SprengG	
In der Zeit vom 02.01. – 30.12 eines Jahres	100-300
In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen	300